

Vorschlag für die Regelung des Verhältnisses Diözesanbischof–Ordensinstitute nach dem CIC/1983

Anton Josef Wäckers, Aachen*

1. Einleitung

Der CIC/1983 hat Bestimmungen gebracht, die das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den Ordensgemeinschaften neu regeln. Hierbei ist zu beachten, daß – abgesehen von der Exemption, die in c. 591 CIC/1983 genannt wird, ohne daß sie näher erläutert wird – die „*Instituta vitae consecratae*“, wie jetzt die generelle Bezeichnung aller Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute heißt, unterschieden werden in solche

- a) päpstlichen Rechts (cc. 589 und 593),
- b) diözesanen Rechts (cc. 589 und 594) und in
- c) rechtlich selbständige Klöster (cc. 589, 614 und 615).

Es wird betont, daß „der Stand des geweihten Lebens seiner Natur nach weder klerikal noch laikal“ ist (c. 588 § 1). Dennoch ist die Unterscheidung in klerikale und laikale Institute zu beachten (vgl. c. 588 §§ 2 und 3).

Ferner gelten die Vorschriften des CIC über die Institute des geweihten Lebens und deren Mitglieder in rechtlich gleicher Weise grundsätzlich für beide Geschlechter (vgl. c. 606). Dies ist zu beachten, wenn im folgenden das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den Ordensgemeinschaften (die Säkularinstitute bleiben vorerst unberücksichtigt) konkretisiert wird. Eine derartige Regelung muß davon ausgehen, daß die dem Diözesanbischof und den höheren Ordensoberen jeweils zustehende Vollmacht einerseits unterschiedliche Rechts- und Lebensräume betrifft, andererseits eine gedeihliche Zusammenarbeit fordert, damit gemeinsame Aufgaben erfolgversprechend angegangen werden können.

2. Befugnisse des Ordensoberen und des Diözesanbischofs

Die Befugnisse des höheren Ordensoberen beziehen sich sowohl auf das Innenleben der Gemeinschaft als auch deren Wirken nach außen, die des Diözesanbischofs auf das nach außen in Erscheinung tretende Wirken des Ordensinstituts und dessen Ausstrahlung in die Diözese. So entsteht bezüglich der Außentätigkeit teilweise eine konkurrierende Zuständigkeit von Ordensoberen und Diözesanbischof.

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Handreichung des Ordensreferenten der Diözese Aachen, Domkapitular Msgr. A. J. Wäckers, für das entsprechende Handeln im Bistum Aachen

Die weitergehenden Aufgaben des Diözesanbischofs gegenüber den selbständigen Frauenklöstern (c. 615) und den Diözesangenossenschaften werden an geeigneter Stelle behandelt.

2.1 Zuständigkeit des Ordensoberen

Der höhere Ordensobere hat dafür zu sorgen, daß die rechtmäßige Autonomie des Lebens innerhalb der Gemeinschaft gewahrt wird („iusta autonomia“ c. 586 § 1). Der Ortsordinarius ist gehalten, diese zu wahren und zu schützen (a.a.O. § 2).

Dem Oberen obliegt die Leitung des Ordensinstituts gemäß den Konstitutionen und im Rahmen der allen Instituten gemeinsamen Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl. Die Wahrung des Erbgutes („patrimonium“ c. 578), d. i. der Stifterwille, die von der Kirche anerkannten Ziele (Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts) sowie die gesunden Überlieferungen, obliegt dem Ordensoberen.

Er ist für die Bewahrung des disziplinären Lebens verantwortlich.

In den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts besitzen die höheren Ordensoberen kirchliche Leitungsgewalt (Jurisdiktion) sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich (c. 596 § 2).

2.2 Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs

Die hauptsächlichen Pflichten und Rechte des Diözesanbischofs gegenüber den Ordensinstituten sind:

2.2.1 Der Bischof ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bistum die Einheit mit der Gesamtkirche von allen gewahrt wird. Deshalb hat er auf die Einhaltung der kirchlichen Gesetze zu drängen und dafür zu sorgen, daß sich kein Mißbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht (vgl. c. 392).

2.2.2 Besonders hat er darüber zu wachen, daß der Dienst am Wort, die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, die Feier der Liturgie und insgesamt die Verehrung Gottes und der Heiligen in der von der Kirche festgelegten Weise geschehen (vgl. c. 392 § 2).

2.2.3 Wenn auch im c. 637 nur die rechtlich selbständigen Klöster (c. 615) und die Genossenschaften diözesanen Rechts dem Ortsordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung bzw. über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse schulden, hat der Diözesanbischof darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung (vgl. Buch V CIC/1983) innerhalb seiner Diözese eingehalten werden (vgl. c. 392 § 2).

2.2.4 Der Ortsordinarius kann in allen Kirchen und Oratorien, auch wenn sie einer Ordensgemeinschaft gehören, die tatsächlich ständig den Gläubigen offenstehen, besondere Kollekten für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben anordnen (vgl. c. 1266). Auch kann er,

unbeschadet des Rechts der Bettelorden, Normen für die Spendensammlung in seiner Diözese erlassen (vgl. c. 1265).

2.2.5 Aus Verantwortung für die Einheit der Bistumsordnung ist dem Bischof die Koordination aller apostolischen Tätigkeiten in seiner Diözese zugewiesen (vgl. cc. 394 § 1 und 680). Hierbei ist die Eigenart und Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbestimmungen zu beachten.

Insbesondere sind im c. 678 § 1 drei Bereiche genannt, in denen der Bischof seine Vollmacht auch gegenüber den Ordensleuten wahrnehmen muß: „in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft“. Hierzu kann er Normen erlassen. Diese betreffen

- die Feier der Liturgie, für die der Bischof innerhalb seiner Zuständigkeit Vorschriften erlassen kann, an die alle gebunden sind (vgl. c. 838 § 4),
- die Ausübung des Predigtamtes, bei der die Bestimmungen des Bischofs von allen zu beachten sind (vgl. c. 772 § 1),
- die Erteilung der Katechese (vgl. c. 775 § 1),
- die Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk oder Fernsehen, wobei die Vorschriften der Bischofskonferenz verpflichtend sind (vgl. c. 772 § 2).

3. Gemeinsame Aufgaben des Diözesanbischofs und des Ordensoberen

Außer den Bereichen, in denen dem höheren Ordensoberen und dem Bischof jeweils die alleinige Zuständigkeit zukommt, gibt es ein weites Feld der rechtlich geforderten Zusammenarbeit. Das trifft besonders in den folgenden Fällen zu:

3.1 Bei der Gründung von Ordenshäusern

Zur Gründung einer Ordensniederlassung in seinem Bistum ist die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs notwendig (vgl. c. 609 § 1). Diese schließt das Einverständnis ein (vgl. c. 611)

- zum Leben der Ordensleute gemäß der Eigenart und den eigenen Zielen des Instituts,
- zur Ausübung der dem Institut eigenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften des Rechts, unbeschadet der Bedingungen, die der Zustimmung hinzugefügt wurden (zur Gründung einer Schule ist die spezielle Zustimmung des Diözesanbischofs notwendig, vgl. c. 801),
- „für die Errichtung eines jenem Institut eigenen Vereins in dieser Niederlassung oder der ihr angegliederten Kirche“ (c. 312 § 2),
- für Klerikerinstitute, eine Kirche (c. 611, n. 3) oder wenigstens eine Kapelle (c. 608) zu haben und geistliche Dienste unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zu verrichten (für den Bau einer Kirche bedürfen sie jedoch einer weiteren ausdrücklichen Erlaubnis des Diözesanbischofs gemäß c. 1215 § 3),
- für die laikalen Ordensinstitute die Einrichtung einer Kapelle, in der die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird (vgl. c. 608).

3.2 Bei der Auflösung von Ordenshäusern

Die Auflösung einer Niederlassung durch die in den Institutskonstitutionen bestimmte Autorität kann erst nach Beratung mit dem Diözesanbischof („consulto Episcopo dioecetano“ c. 616 § 1) erfolgen.

3.3 In Personal- und Ämterangelegenheiten

In Personal- und Ämterangelegenheiten ist ein enges Zusammenwirken der zuständigen Autoritäten notwendig. Deshalb gilt:

3.3.1 „Die Oberen dürfen keine Weltkleriker zum Noviziat zulassen, ohne deren eigenen Ordinarius befragt zu haben“ (c. 644). Bei Kandidaten, die bereits in ein Diözesanseminar zugelassen waren, ist ein Zeugnis des betreffenden Ortsordinarius bzw. des Seminarrektors erforderlich (vgl. c. 645 § 2).

3.3.2 Soll einem Kleriker mit ewigen Gelübden von der obersten Leitung seines Instituts das Exklaustrationsindult gewährt werden, ist die vorherige Zustimmung des Ortsordinarius notwendig, in dessen Gebiet sich der Exklaustrierte aufhalten soll (vgl. c. 686 § 1). Während des Zeitraumes der Exklaustration ist jedes Mitglied eines Ordensinstituts der Sorge seiner Oberen und des Ortsordinarius übergeben, besonders wenn es sich um einen Kleriker handelt (vgl. c. 687).

3.3.3 Einem Kleriker mit ewigen Gelübden wird das Indult zum Austritt aus seiner Gemeinschaft nicht gewährt, „bevor er einen Bischof gefunden hat, der ihn in seine Diözese inkardiniert oder zumindest probeweise aufnimmt“ (c. 693). Der Diözesanbischof trifft seine Entscheidung nicht, ohne von dem zuständigen Ordensoberen „wenn nötig geheim, über Leben, sittliche Führung und Studiengang des Klerikers günstige Zeugnisse erhalten“ zu haben (vgl. c. 269 n. 2).

3.3.4 „Soll in der Diözese ein Kirchenamt einem Ordensangehörigen übertragen werden, erfolgt die Ernennung durch den Diözesanbischof auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen“ (c. 682 § 1). Bei der Abberufung von dem übertragenen Amt oder bei Amtsenthebung sowohl durch den Bischof als auch durch den Oberen besteht die Pflicht, sich vorher gegenseitig zu unterrichten (vgl. c. 682 § 2).

3.3.5 „Der Diözesanbischof kann bei einem dringenden, äußerst schweren Grund dem Mitglied eines Ordensinstituts verbieten, sich in der Diözese aufzuhalten, wenn dessen höherer Obere nach einem entsprechenden Hinweis es unterlassen hat, Vorsorge zu treffen; die Angelegenheit ist jedoch unverzüglich dem Heiligen Stuhl mitzuteilen“ (c. 679).

3.3.6 Wenn der Diözesanbischof einem klerikalen Ordensinstitut eine Pfarrei übertragen will, ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Oberen einzuholen. Dasselbe gilt, wenn eine Pfarrei an der bereits bestehenden Kirche

eines Ordensinstituts errichtet werden soll. Ferner ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Diözesanbischof und dem Oberen zu treffen, in der u. a. ausdrücklich und genau festgelegt wird (vgl. c. 520)

- für welchen Zeitraum die Regelung gelten soll,
- welche Aufgaben zu übernehmen sind,
- welche Personen hierfür gestellt werden,
- welcher Priester die Aufgaben des Pfarrers oder Leiters der Pfarrei im Sinne des c. 517 § 1 übernimmt,
- wie die vermögensrechtlichen Fragen geordnet sind.

3.3.7 Dem Diözesanbischof obliegt es, den vom Oberen vorgeschlagenen Kirchenrektor einzusetzen, selbst wenn die Kirche einem Ordensinstitut päpstlichen Rechts gehört (vgl. c. 557 § 2). (Es handelt sich hierbei um eine Kirche, die nicht mit der Niederlassung eines Ordensinstituts verbunden ist, die in ihr den Gottesdienst feiert, vgl. c. 556.)

3.3.8 Der Ernennung eines Rektors oder Kaplans für die Kirche oder Kapelle der Niederlassung eines laikalen Ordensinstituts muß die Befragung des zuständigen Oberen vorausgehen, „dem das Recht zusteht, nach Anhören der Gemeinschaft einen bestimmten Priester vorzuschlagen“ (c. 567 § 1, vgl. auch c. 570).

3.3.9 Die Anerkennung von ordentlichen Beichtvätern für bestimmte Ordenshäuser durch den Ortsordinarius soll nach Beratung mit der Kommunität erfolgen (vgl. c. 630 § 3).

3.3.10 „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern“ (c. 805).

3.3.11 Der Bischof kann Ordensleute in der Verkündigung des Evangeliums in angemessener Weise und nach Abstimmung mit den Ordensoberen zur Hilfe heranziehen (vgl. cc. 758 und 776).

3.4 Bei der Regelung der Apostolatswerke

Das Zusammenwirken von Bischof und höheren Ordensoberen in den Werken des Apostolats verlangt eine sorgfältige Abstimmung. Hierfür gilt der Grundsatz: „Bei der Regelung der Apostolatswerke der Ordensleute ist es erforderlich, daß die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch („collatis consiliis“) vorgehen“ (c. 678 § 3).

Die Apostolatswerke umfassen nicht nur die Dienste innerhalb der allgemeinen und speziellen Seelsorge, die durch Mitglieder klerikaler Institute übernommen werden. Zu ihnen zählen ebenfalls die Aufgaben im Bildungsbereich sowie die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit, wie sie in laikalen Instituten ausgeübt werden (vgl. c. 676).

Im einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

3.4.1 Unter der Leitung des Diözesanbischofs sind sämtliche apostolischen Werke und Tätigkeiten zu koordinieren und ist die Zusammenarbeit aller damit Befassten zu pflegen (vgl. c. 680). Das gilt für

- die Zusammenarbeit des Weltklerus mit den verschiedenen Instituten,
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Institute miteinander, unbeschadet der Eigenart und der Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbedingungen (vgl. Abschn. 2.2.4).

3.4.2 Es ist zu unterscheiden zwischen den Apostolatswerken, die von einem Ordensinstitut aufgrund der eigenen Sendung und seiner besonderen Aufgaben ausgeübt werden, und solchen, die der Diözesanbischof den Ordensleuten anvertraut hat.

Die geltenden Normen bestimmen:

- „In der Ausübung ihres äußeren Apostolats unterstehen die Ordensleute auch den eigenen Oberen“ (c. 678 § 2). Das ist begründet in der verpflichtenden Treue zum „Erbgut“ ihres Instituts. „Die Bischöfe selbst dürfen es nicht unterlassen, diese Verpflichtung gegebenenfalls einzuschärfen“ (ebd.). Wenn die bei der Gründung eines Ordenshauses mit Zustimmung des Bischofs festgelegten Apostolatswerke geändert werden sollen, ist hierzu dessen erneute Zustimmung erforderlich (vgl. c. 612).
- „Die Werke, die Ordensangehörigen vom Diözesanbischof übertragen werden, unterstehen der Autorität und Leitung dieses Bischofs“ (c. 681 § 1). Die Rechte des Ordensoberen bleiben bestehen. Über den Einsatz der Ordensleute muß eine schriftliche Vereinbarung zwischen Bischof und zuständigem Oberen getroffen werden. In ihr ist „unter anderem ausdrücklich und genau festzulegen, was die Durchführung des Werkes, die ihm zur Verfügung zu stellenden Mitglieder und die wirtschaftlichen Fragen betrifft“ (c. 681 § 2).

3.4.3 Hinsichtlich der von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen steht dem Diözesanbischof zu, diese zu visitieren und Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung dieser Schulen (vgl. c. 806 § 1). Er hat die Aufsicht über die wissenschaftliche Qualität der in diesen Schulen vermittelten Ausbildung (vgl. c. 806 § 2).

3.4.4 Das mit der Zustimmung zur Gründung einer Ordensniederlassung verbundene Einverständnis zur Errichtung von dem Institut zugeordneten Vereinen (vgl. c. 312 § 2, hier Art. 3.1) legt den zur Leitung eingesetzten Ordensleuten die Pflicht zur Kooperation auf. In c. 311 heißt es hierzu: „... haben dafür zu sorgen, daß diese Vereine die in der Diözese bestehenden Werke des Apostolats unterstützen, indem sie unter der Leitung des Ortsordinarius vor allem mit Vereinen zusammenarbeiten, die in der Diözese zur Ausübung des Apostolats bestimmt sind.“

4. Ausübung der dem Diözesanbischof zustehenden Aufgaben

Der Diözesanbischof nimmt seine Aufgaben gegenüber den Ordensinstituten und deren Mitgliedern persönlich oder durch seine Mitarbeiter wahr. Die ihm selbst im CIC/1983 zugewiesenen Pflichten kann auch der Generalvikar (oder der bischöfliche Vikar) kraft eines besonderen Auftrags erfüllen.

4.1 Vorbehaltene Verwaltungsakte

Dem Diözesanbischof persönlich oder dem speziell beauftragten Generalvikar (bischöflichen Vikar) sind Verwaltungsakte von besonderer Wichtigkeit vorbehalten. Als solche gelten u. a.:

- Die Gründung eines diözesanrechtlichen Instituts,
- die Approbation der Konstitutionen eines solchen Instituts, die Bestätigung rechtmäßig in sie eingeführter Änderungen und die Behandlung von Angelegenheiten, die für das gesamte Institut von größerer Bedeutung sind und die Vollmacht der internen Autorität übersteigen, unter Beachtung der in c. 595 § 1 genannten Auflagen,
- die Zustimmung zur Gründung einer Ordensniederlassung im Bistum und die Beratung bei beabsichtigter Auflösung eines Ordenshauses,
- die Festlegung der apostolischen Werke, die von einer Neugründung ausgehen sollen, und die Zustimmung, falls später die Aufgaben geändert werden sollen,
- die Anordnungen über die Kooperation der apostolischen Werke in verschiedener Trägerschaft,
- die Übertragung spezieller apostolischer Werke an ein Ordensinstitut oder an das Mitglied eines solchen,
- die Regelungen für die Feier der Liturgie, den Dienst in Predigt und Katechese, die alle, auch die Ordensleute, verpflichten,
- die Ordnung des katholischen Schulwesens,
- die Entscheidung über außerordentliche Personalangelegenheiten (z. B. Aufenthaltsverbot im Bereich des Bistums für das Mitglied eines Ordensinstituts, die Genehmigung der Entlassung und des Austritts des Mitglieds eines diözesanrechtlichen Instituts oder eines selbständigen Klosters nach c. 615),
- die Aufenthaltsgenehmigung im Bistum für einen exklaustrierten Ordenskleriker,
- die Genehmigung für die Übertragung eines kirchlichen Amtes an einen exklaustrierten Ordenskleriker.

(Strafrechtliche Maßnahmen sind allein dem Diözesanbischof vorbehalten. Vgl. hierzu c. 679 und c. 1320.)

4.2 Pastoralvisitation und Ordensinstitute

Der Bischof und die Weihbischöfe können anlässlich der Pastoralvisitation der Pfarreien die dem Diözesanbischof zustehenden allgemeinen Visitationsrechte und Aufsichtspflichten gegenüber den dort gelegenen Ordenshäusern wahrnehmen.

Bei Notwendigkeit kann jederzeit eine außerordentliche Visitation durch einen vom Diözesanbischof Beauftragten stattfinden (vgl. c. 396 § 1).

Das Visitationsrecht des Diözesanbischofs, seiner Vertreter und Beauftragten ergibt sich aus der Stellung des jeweiligen Instituts zur bischöflichen Leitungsgewalt. Es ist deshalb zu beachten, ob ein Institut des päpstlichen Rechts visitiert wird oder ein solches des diözesanen Rechts oder ein nach c. 615 selbständiges Kloster.

4.2.1 Bei allen vorgenannten Ordensinstituten erstreckt sich die Visitation auf

- die Kirchen und Kapellen des Instituts, die von Gläubigen ständig besucht werden (c. 683 § 1),
- die Schulen, die von Ordensleuten unterhalten werden und nicht ausschließlich den Alumnen des eigenen Instituts offenstehen (c. 806 § 1),
- die Werke religiöser oder caritativer Art, geistlicher und zeitlicher, die vom Diözesanbischof Ordensleuten übertragen worden sind (c. 683 § 1),
- die Befolgung der gesamtkirchlichen Normen, deren Überwachung dem Diözesanbischof obliegt (vgl. Abschn. 2.2.1–2.2.3), und der Bistumsordnung hinsichtlich der Seelsorge, des öffentlichen Gottesdienstes und der Apostolatswerke (vgl. Abschn. 2.2.4).

Wenn der Diözesanbischof bei der Visitation „etwa Mißstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen“ (c. 683 § 2).

4.2.2 Institute des päpstlichen Rechts können nur in Fällen visitiert werden, die im Recht ausdrücklich genannt sind (c. 397 § 2). Diese sind im vorstehenden Abschnitt erschöpfend aufgezählt.

4.2.3 Die Visitationsrechte des Diözesanbischofs gegenüber den diözesanrechtlichen Instituten und nach c. 615 rechtlich selbständigen Klöstern sind weitergehend als die in Abschn. 4.2.1 genannten. Der c. 628 § 2 bestimmt: „Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren:

1. rechtlich selbständige Klöster, von denen c. 615 handelt,
2. die einzelnen Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen.“

4.3 Allgemeine Aufsichtspflicht

Die allgemeine Aufsichtspflicht hält den Diözesanbischof dazu an, darüber zu wachen, daß

- in der Ausübung des äußeren Apostolats die Ordensleute dem ihrem Institut eigenen regulären Leben treu bleiben (falls notwendig, darf er nicht versäumen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu drängen) c. 678 § 2,
- die von ihm oder der Bischofskonferenz erlassenen, alle verpflichtenden Normen von den Ordensleuten befolgt werden (vgl. cc. 392 § 2, 772, 775 § 1, 838 § 4),
- in dem, „was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft“ (c. 678 § 1), die bischöfliche Gewalt „in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung“ (ebd.) von den Ordensleuten angenommen wird,
- die zwischen dem Bischof und dem zuständigen Ordensoberen hinsichtlich der Apostolatswerke getroffenen Regelungen beachtet werden (vgl. c. 678 § 3),
- die unter Leitung des Diözesanbischofs erarbeiteten Vereinbarungen hinsichtlich der geordneten Zusammenarbeit mit dem Weltklerus und der Koordinierung sämtlicher apostolischen Werke und Tätigkeiten sowohl des Weltklerus als auch der verschiedenen Institute eingehalten werden (vgl. c. 680).

5. Sonderrechte des Diözesanbischofs

Gegenüber den Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts und den nach c. 615 rechtlich selbständigen Klöstern hat der Diözesanbischof besondere Aufgaben und Rechte, die im folgenden ausgeführt sind.

5.1 Bei Instituten des diözesanen Rechts

Für die Gemeinschaften diözesanen Rechts (c. 589) gilt:

5.1.1 „Die Diözesanbischöfe können in ihrem Gebiet durch förmliches Dekret Institute des geweihten Lebens errichten, jedoch nur nach Beratung mit dem Apostolischen Stuhl“ (c. 579). Hierdurch wird dieses zu einem Institut diözesanen Rechts, solange es kein Anerkennungsschreiben vom Apostolischen Stuhl erhalten hat (vgl. c. 589). Ein solches Institut ist, unbeschadet des durch die rechtmäßige Autonomie gewährleisteten Eigenlebens (vgl. c. 586), der besonderen Hirten Sorge des Diözesanbischofs anvertraut (vgl. c. 594).

5.1.2 Der Bischof des Hauptsitzes genehmigt die Konstitutionen eines Ordensinstituts diözesanen Rechts, bestätigt rechtmäßig in sie eingeführte Änderungen, ausgenommen das, was der Apostolische Stuhl an sich gezogen

hat, und behandelt die Angelegenheiten, die für das gesamte Institut von größerer Bedeutung sind und die Vollmacht der internen Autorität übersteigen.

Ist das Institut über mehrere Diözesen verbreitet, hat er sich mit den anderen Diözesanbischöfen zu beraten (vgl. c. 595 § 1).

5.1.2.1 Der jeweilige Diözesanbischof kann von Vorschriften der Konstitutionen im Einzelfall dispensieren (vgl. c. 595 § 2).

5.1.2.2 Der jeweilige Diözesanbischof kann das Exklausurationsindult für das Mitglied eines Diözesaninstituts verlängern oder über drei Jahre hinaus gewähren (vgl. c. 686 § 1).

5.1.2.3 „Auf Bitten des obersten Leiters, dem sein Rat zugestimmt hat, kann aus schwerwiegenden Gründen unter Wahrung von Billigkeit und Liebe dem Mitglied... eines Instituts diözesanen Rechts vom Diözesanbischof die Exklausuration auferlegt werden“ (c. 686 § 3).

5.1.2.4 „Wer während der zeitlichen Probe aus einem schwerwiegenden Grund darum bittet, das Institut verlassen zu dürfen, kann... das Austrittsindult vom obersten Leiter mit Zustimmung seines Rates erhalten; in diözesanrechtlichen Institutionen... muß aber das Indult zu seiner Gültigkeit vom Bischof der Niederlassung bestätigt werden, zu der das Mitglied gehört“ (c. 688 § 2).

5.1.2.5 Das Mitglied eines diözesanrechtlichen Instituts mit ewigen Gelübden kann über den obersten Leiter der Gemeinschaft aus sehr schwerwiegenden Gründen das Austrittsindult von dem Bischof der Diözese erbitten, in der die Niederlassung liegt, zu der es gehört (vgl. c. 691 § 2).

5.1.2.6 Ist es notwendig, das Mitglied eines diözesanrechtlichen Instituts nach den im allgemeinen Recht vorgesehenen Regelungen aus der Gemeinschaft zu entlassen, erhält das Entlassungsdekret erst Rechtskraft, wenn es von dem Bischof der Diözese bestätigt wird, in der die Niederlassung liegt, welcher der Ordensangehörige zugeordnet ist (vgl. c. 700).

(Die in den Abschn. 5.1.1 und 5.1.2 genannten Akte sind dem Bischof persönlich vorbehalten.)

5.1.3 „Bei Wahlen... des obersten Leiters eines Instituts diözesanen Rechts führt der Bischof des Hauptsitzes den Vorsitz“ (c. 625 § 2).

5.1.4 Der Diözesanbischof hat das Recht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Ordensniederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen (vgl. c. 637). Bei bestimmten Rechtsgeschäften (vgl. c. 638 § 3) muß der Ortsordinarius die schriftliche Zustimmung geben (vgl. c. 638 § 4).

5.2 Bei gemäß c. 615 eigenrechtlichen Klöstern

„Ein rechtlich selbständiges Kloster, das außer dem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen hat und keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen ist, daß dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte

Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, wird nach Vorschrift des Rechts der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut“ (c. 615). Die hieraus für ihn entstehenden Rechte und Aufgaben sind u. a. folgende:

- Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Oberen (vgl. c. 625 § 2).
- Ihm ist jährlich einmal über die Verwaltung Rechenschaft zu geben (vgl. c. 637).
- Seine schriftliche Zustimmung ist bei den in c. 638 § 3 genannten Rechtsgeschäften notwendig (vgl. c. 638 § 4).
- Er „hat die Befugnis, aus gerechtem Grund die Klausur der in seiner Diözese gelegenen Nonnenklöster zu betreten sowie aus einem schwerwiegenden Grund und mit Zustimmung der Oberin zu gestatten, daß andere in die Klausur eingelassen werden und daß Nonnen diese für einen wirklich notwendigen Zeitraum verlassen“ (c. 667 § 4).
Diese Vollmacht gilt ebenfalls für die in c. 614 genannten Nonnenklöster.
- Das Austrittsindult für einen Ordensangehörigen mit zeitlicher Profeß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof persönlich (vgl. c. 688 § 2).
- Er selbst entscheidet nach Kenntnisnahme der vom Oberen mit seinem Rat übersandten Unterlagen über die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Entlassung (vgl. c. 699 § 2).

6. Beauftragte des Diözesanbischofs für Ordensinstitute

Außer den im Teil 4 genannten Mitarbeitern unterstützen weitere allgemein oder speziell Beauftragte den Diözesanbischof in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Ordensinstituten.

Häufig wiederkehrende Verwaltungsakte werden innerhalb der Diözesanverwaltung gemäß des dort geltenden Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung bearbeitet. Hierbei sind die cc. 673–676 stets zu beachten, in denen die Verwurzelung jeglicher Tätigkeit der Ordensleute in ihrer Berufung zum gottgeweihten Leben herausgestellt wird. Daraus folgt, daß auch die regulären Verwaltungsakte diese Berufung berücksichtigen müssen.

Die Abteilung „Geistliche Gemeinschaften“ bearbeitet die ordensspezifischen Angelegenheiten.

6.1 Es wird ein Priester ernannt, der allgemein die Aufgaben des Diözesanbischofs gegenüber den Ordensinstituten kraft besonderer Delegation (c. 137) wahrnimmt, soweit sie der Bischof nicht sich persönlich oder seinem Generalvikar vorbehält. Er führt den Titel „Ordensreferent“. Er übt seinen Auftrag im Einvernehmen mit dem Generalvikar aus und leitet die Abteilung „Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat.

6.1.1 Innerhalb dieser Delegation achtet der Ordensreferent besonders auf folgende Aufgaben:

- Er vermittelt die Anliegen der Ordensinstitute zum Diözesanbischof und ebenso dessen Wünsche an diese. Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen beiden wird hierdurch nicht berührt.
- Er achtet darauf, daß die vom kanonischen Recht den Ordensinstituten zuerkannte Eigenständigkeit innerhalb des Bistums gewahrt wird.
- Er berät die Ordensinstitute in Fragen, die aus ihrem im Bistum geübten Apostolat entstehen.
- Er sorgt, daß das jedem Ordensinstitut eigene „patrimonium“ anerkannt und geschützt wird.
- Er bemüht sich persönlich um eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den höheren Oberen der Ordensinstitute päpstlichen Rechts, deren Mitglieder im Bistum tätig sind, besonders mit denen, für die kein Bischöflicher Beauftragter eigens bestellt ist.

6.1.2 Als der ständige Vertreter des Diözesanbischofs im Vorsitz der „Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen“ ist er für die Arbeitsweise und die Geschäftsführung dieser Einrichtung verantwortlich.

6.2 Um die Verbindung des Diözesanbischofs zu den einzelnen Ordensinstituten möglichst eng zu gestalten, können Priester als spezielle „Bischöfliche Beauftragte“ bestellt werden, die je nach der rechtlichen Stellung der einzelnen Institute diese durch ihren Dienst unterstützen.

Hinsichtlich der Bischöflichen Beauftragten gilt allgemein:

- Sie werden vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Ordensreferenten nach Beratung mit der Leitung des Ordensinstituts für fünf Jahre ernannt.
- Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unbeschadet ihres hauptamtlichen Auftrages.
- Eine gründliche theologische Bildung, Kenntnis des allgemeinen Ordensrechts und Vertrautheit mit den Satzungen und Gebräuchen des betreffenden Instituts sind Voraussetzungen für eine fruchtbare Erfüllung ihres Auftrages.
- Sie unterstützen die Oberen mit Rat und Tat, ohne deren von der Kirche gewährte Selbständigkeit in der inneren Leitung des Instituts einzuschränken.
- Sie werden über die regelmäßigen Kontakte hinaus tätig auf besondere Weisung des Bischofs, auf Bitten des Ordensreferenten, auf Antrag des Oberen und auf Anfrage einzelner oder mehrerer Mitglieder.

- Sie üben ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem Ordensreferenten aus und unterrichten diesen, wenn wichtigere Vorgänge dessen Aufmerksamkeit oder Beteiligung erfordern.
- Sie bemühen sich um guten Kontakt zur Leitung des Instituts, auch wenn diese ihren Sitz außerhalb des Bistums hat.
- Sie kümmern sich um eine gedeihliche Zusammenarbeit der einzelnen Ordensniederlassungen mit der zuständigen Pfarrei.
- Sie unterstützen die Bemühungen um Ordensnachwuchs, insbesondere in den Pfarreien, in denen Ordensleute tätig sind, und wecken Verständnis bei Priestern und Laien für die Berufung zum gottgeweihten Leben.

6.3 Der Bischöfliche Beauftragte für ein Ordensinstitut päpstlichen Rechts sei sich bewußt, daß er nur unter Beachtung der diesem Institut vom Recht gewährten Eigenständigkeit eine fruchtbare Hilfe leisten kann. Wenn er um Rat oder Unterstützung gebeten wird, helfe er gern und teile aus seiner Sachkenntnis und Erfahrung mit.

Er entspreche in laikalen Instituten der Bitte um liturgische Mitwirkung bei Einkleidung und Profeß gemäß dem der Gemeinschaft eigenen Rituale.

6.4 Die Ordensinstitute diözesanen Rechts unterstehen der besonderen Hirten Sorge des Diözesanbischofs (c. 594). Er ernennt für die einzelnen Institute Bischöfliche Beauftragte, die ihn hierin unter Beachtung der diesen Instituten gemäß c. 586 zustehenden Eigenständigkeit und ihres Erbgutes (patrimonium) vertreten. Die Beauftragten besitzen keine ausführende Leitungsgewalt, es sei denn, sie sei ihnen ausdrücklich verliehen.

Weil die Aufgaben der Bischöflichen Beauftragten vornehmlich den äußeren Rechtsbereich betreffen, sollen sie nicht Beichtväter in dem Institut sein, das ihnen anvertraut ist.

6.4.1 Hinsichtlich der Frauengenossenschaften, deren Mutterhaus im Bistum Aachen liegt, obliegt ihm,

- kraft delegierter Vollmacht einzelne Mitglieder oder eine Kommunität innerhalb des Bistums Aachen von den Vorschriften der Konstitutionen im Einzelfall zu dispensieren, falls die notwendige Dispens die Vollmacht der Generaloberin übersteigt (c. 595 § 2),
- den Diözesanbischof als Vorsitzenden bei der Wahl der Generaloberin zu vertreten (c. 625 § 2),
- beratend am Generalkapitel und an den Sitzungen des Generalrates teilzunehmen,
- den Jahresbericht der Genossenschaft über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage entgegenzunehmen (c. 637), ihn gegebenenfalls mit seinen An-

merkungen zu versehen und ihn bis spätestens zum 1. April des folgenden Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat weiterzureichen,

- zu den Rechtsgeschäften der Genossenschaft, die der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius bedürfen, Stellung zu nehmen (c. 638 § 4),
- das Institut in rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu beraten, wobei er die im Bischöflichen Generalvikariat tätigen Sachverständigen hinzuziehen kann.

6.4.2 Seine Hauptsorge gilt dem Bemühen, den Mitgliedern der Genossenschaft ein Leben gemäß dem Erbgut der Gemeinschaft und den Erfordernissen des Apostolates zu ermöglichen. Hierbei bietet der Beschluß „Orden und andere geistliche Gemeinschaften“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. bis 24. November 1974 eine wertvolle Orientierung. Dieser Sorge entsprechend

- achtet er auf eine würdige Feier der Eucharistie und des Stundengebetes,
- gibt er Anregungen für die Spiritualität, besonders durch Vermittlung geeigneter Vortragenden, und sorgt sich um die theologische Weiterbildung,
- vermittelt er bei Schwierigkeiten, die durch Unstimmigkeiten oder Mißverständnisse innerhalb der Gemeinschaft oder mit Außenstehenden entstanden sind,
- gibt er einzelnen Mitgliedern Gelegenheit zum Gespräch, um sie in ihrem Ordensberuf zu festigen und Hemmnisse in der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben auszuräumen.

6.4.3 Wenn auch die Aufnahme von Kandidatinnen sowie die Zulassung zum Noviziat und zur Profeß Angelegenheiten sind, die in der Eigenverantwortung der Genossenschaften liegen, helfe er auf Bitten der zuständigen Oberen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, und mache von sich aus auf ungünstige Erfahrungen aufmerksam, wenn ihm solche begegnet sind. Er helfe, daß die Novizinnen und Jungprofessen eine gediegene, ordensspezifische Ausbildung erhalten.

6.4.4 Der Bischöfliche Beauftragte visitiert alle fünf Jahre die Niederlassungen der Genossenschaft im Bistum Aachen. Die Visitation erstreckt sich auf die Beobachtung der klösterlichen Disziplin und den Stand des religiösen Lebens (c. 628 § 2 n. 2). Sie soll Auskunft über die Auswirkungen des Apostolates und anderer Tätigkeiten auf das Ordensleben geben.

Außerhalb des Fünfjahreszyklus ist eine Visitation rechtzeitig vor der Wahl der Generaloberin durchzuführen, außerdem, sooft der Diözesanbischof hierzu einen Sonderauftrag erteilt.

Über die stattgefundene Visitation ist ein Bericht anzufertigen, der durch den Ordensreferenten an den Diözesanbischof weitergeleitet wird. Dieser Bericht soll über die vorgenannten Gesichtspunkte Auskunft geben. Außerdem soll

er Angaben über die Anzahl der Mitglieder, die Altersstruktur und den Gesundheitszustand enthalten.

6.4.5 Der Bischöfliche Beauftragte für eine Diözesangenossenschaft mit dem Hauptsitz im Bistum Aachen, die Niederlassungen in anderen Bistümern unterhält, kann dort nur tätig werden, wenn der zuständige Diözesanbischof seine Zustimmung gegeben hat. Wenn im Interesse einer einheitlichen Betreuung angeraten ist, allgemein in solchen Niederlassungen tätig zu werden, ist hierüber zwischen den Ortsordinarien eine Vereinbarung zu treffen.

6.4.6 Sind für Diözesangenossenschaften mit dem Hauptsitz in anderen Bistümern von deren Diözesanbischöfen Beauftragte ernannt worden, können durch eine entsprechende Vereinbarung diese ebenfalls für das Bistum Aachen bestellt werden.

6.5 Deren Aufgaben bei eigenrechtlichen Nonnenklöstern

Eigenrechtliche Frauenklöster sind gemäß c. 615 der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt. Der Bischof ernennt für jedes dieser Klöster einen Priester als Bischöflichen Beauftragten, der ihn unter Beachtung des c. 586 vertritt. Hierdurch wird keine ausführende Leitungsgewalt übertragen. Dem Bischöflichen Beauftragten ist jedoch im Bistum Aachen die Vollmacht delegiert, die dem Diözesanbischof zustehenden Entscheidungen hinsichtlich der Klausur, sei es nach allgemeinem Recht (c. 667 § 4), sei es aufgrund der Konstitutionen, zu treffen.

Seine Obliegenheiten decken sich mit den im Art. 6.4, Abschn. 6.4.1–6.4.6 dargelegten Aufgaben, soweit sie der Verfassung des Klosters nicht widersprechen.